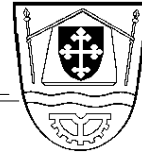


GEMEINDE KISSING



Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Kissing - Kostensatzung -

vom:	29.10.2001
Beschluss des Gemeinderates vom:	25.10.2001
Bekanntmachung:	31.10.2001 – 16.11.2001
Änderungen:	-

Die Gemeinde Kissing erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Gemeinde Kissing erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem [Kostenverzeichnis \(Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz\)](#), das Anlage zu dieser Satzung ist.

Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 0,50 bis 25.000 Euro erhoben.

Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.10.1998 in Kraft.¹

Kissing, 29.10.2001
Gemeinde Kissing

Gez. Wolf

Wolf
1. Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde durch die Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung vom 26.10.2001) mit Wirkung vom 01.01.2002 geändert.

Die Neufassung der Satzung in der vom 01.01.2002 an geltenden Fassung wurde dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt und die Niederlegung durch Anschlag an der Gemeindetafel am Rathaus bekannt gegeben wurde. Die Bekanntmachung erfolgte am 31.10.2001 und wurde am 16.11.2001 wieder abgenommen.

Kissing, den 17.12.2001

¹ Datum des Inkrafttretens der ursprünglichen Fassung.

Gez. Wolf
1. Bürgermeister